

Bericht
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5502, 12/5871 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms — 1. SKWPG —

Bericht der Abgeordneten Helmut Wieczorek (Duisburg), Adolf Roth (Gießen) und Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Bundesregierung hat in der 171. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. September 1993 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms — 1. SKWPG — auf Drucksache 12/5502 eingebracht.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in erster Beratung dem Haushaltsausschuß federführend sowie dem Rechtsausschuß, Finanzausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuß für Familie und Senioren, Ausschuß für Frauen und Jugend, Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mitberatend überwiesen.

Die Überweisung der Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte auf Drucksache 12/5871 nur noch an den federführenden Haushaltsausschuß, da die übrigen Ausschüsse ihre Mitberatung bereits abgeschlossen hatten.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner 76. Sitzung am 13. Oktober 1993 die Beratung des Gesetzentwurfes aufgenommen und in der 77. Sitzung am 20. Oktober 1993 abgeschlossen.

II. Stellungnahmen
der mitberatend beteiligten Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben auf der Grundlage des Entwurfs der Bundesregierung zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich in seiner Sitzung am 29. September 1993 im Wege der Mitberatung mit dem Gesetzentwurf befaßt. Er empfiehlt dem federführenden Haushaltsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Vertreter der Gruppe der PDS/Linke Liste, dem Deutschen Bundestag vorzuschlagen, sich gegen den Wegfall der Schlechtwettergeldregelung zum derzeitigen Zeitpunkt auszusprechen.

Das von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlte Schlechtwettergeld in seiner jetzigen Form stehe in unauflöslichem Zusammenhang mit tarifvertraglichen Ergänzungsregelungen (Kündigungsverbot aus

Witterungsgründen, Lohnausgleichszahlung zwischen 24. Dezember und 1. Januar, Wintergeld 2 DM je geleistete Arbeitsstunde im Schlechtwettergeldzeitraum). Diese Einzelkomponenten zusammengekommen würden ein Gesamtsystem mit dem Ziel bilden, die witterungsbedingte ungleichmäßige Arbeitsauslastung in der Bauwirtschaft zumindest teilweise auszugleichen.

Durch sofortige und ersatzlose Streichung des Schlechtwettergeldes würde dem Gesamtsystem eines seiner beiden „Standbeine“ entzogen. Unterstellt, daß die so entstehende „Lücke“ nicht sofort durch tarifvertragliche Regelungen innerhalb der Branche geschlossen werden könnte, würde eine solche Maßnahme sowohl für Unternehmer als auch für Arbeitnehmer negative Folgen haben.

Nach Ansicht des Ausschusses sollte deshalb den Tarifpartnern ein eindeutiges Signal gegeben werden, mittelfristig eine brancheninterne tarifvertragliche Regelung anzustreben. Um dennoch einen Beitrag zum angestrebten Kosteneinsparvolumen zu leisten, sollte die Regelung ab sofort restriktiver gefaßt werden; zum Beispiel durch

- Kürzung der Leistungssätze um 3 v. H.,
- Verkürzung des Schlechtwetterzeitraumes auf den Zeitraum 1. Dezember bis 31. März,
- Begrenzung der Ausfalltage auf eine Höchstzahl von 15 pro Winter,
- Erhöhung der Hürde für das Einsetzen der Schlechtwettergeldregelung von einer auf zwei Stunden,
- Überprüfung der schlechtwetterberechtigten Betriebe in der Baubetriebe-Verordnung.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau äußerte die Auffassung, daß die tarifliche Sicherung eines ganzjährigen Einkommens der Bauberufe eine der vordringlichen Aufgaben der Tarifpartner bei der Neugestaltung des 1995 auslaufenden Tarifvertrages sei. Dabei könnten die Flexibilisierung der Jahresarbeitszeiten und der Ausbau der produktiven Winterbauförderung zu einer Verstetigung der Bautätigkeit beitragen. Eine Jahresarbeitszeitregelung mit durchgehender Bezahlung würde tarifvertraglich gewährleistet. Die dadurch entstehenden Mehrbelastungen der Unternehmen würden ausgeglichen. Dazu böten sich etwa folgende Möglichkeiten an:

1. Kompensation durch Mehrarbeit im Sommer bei reduzierter Vergütung der Überstunden. Die dadurch angesammelten Beträge fließen in einen Fonds zur Übernahme der anfallenden Kosten in der Wintersaison.
2. Durch das sog. „Mainzer Modell“ oder auch „Minuten-Modell“ erhält der Bauarbeiter für jede geleistete Stunde 2 Minuten bezahlte Freizeit gutgeschrieben, die für die Ansammlung von Freischichten bestimmt ist. Diese Freischichten können zur Vermeidung witterungsbedingten Ar-

beitsausfalls in der Schlechtwetterzeit genommen werden.

3. Ausgleich der Mehrkosten für die Unternehmen durch Wegfall der Beiträge zur Zusatzversorgungskasse der Bauwirtschaft in Wiesbaden. Es gibt eine erhebliche Differenz zwischen den Beiträgen und den Leistungen der Zusatzversorgungskasse zu Lasten des Unternehmens. Diese Mittel könnten eingesetzt werden, um den Wegfall des Schlechtwettergeldes zu kompensieren.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mehrheitlich den Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt, dem federführenden Haushaltsausschuß zu empfehlen, Artikel 1 Nr. 25 (Regelung zum Schlechtwettergeld) ersatzlos zu streichen und § 74 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung beizubehalten.

2. Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner Sitzung vom 29. September 1993 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — bei einer Enthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU — und in Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste dem federführenden Haushaltsausschuß empfohlen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfes vorzuschlagen.

3. Finanzausschuß

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 29. September 1993 den Gesetzentwurf beraten. Der Ausschuß schlägt dem federführenden Haushaltsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes mit der Maßnahme zu empfehlen, folgende Änderungen des Artikels 7 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes) vorzunehmen:

1. In Artikel 7 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:
 1. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:
 - „12. Andere als die in den Nummern 1 bis 11 genannten Waren, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmt sind, ausgenommen Petrolkoks der Position 2713 der Kombinierten Nomenklatur.“

Zur Begründung führt der Finanzausschuß aus, die Erzeugnisse der Position 2713 der Kombinierten Nomenklatur seien zwar aus dem Katalog der Mineralöle in der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle

(Struktur-RL) gestrichen worden. Die Streichung dieser Position sollte jedoch nur bewirken, daß die dort erfaßten Erzeugnisse nicht dem Verfahren nach der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (System-RL) unterlägen. Nicht beabsichtigt sei gewesen, sie grundsätzlich von einer Besteuerung auszunehmen. Dies ergebe sich aus Absatz 3 der Struktur-RL, der sie der Besteuerung unterwerfe, wenn sie als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden sollten. Ausnahme: Petrolkoks, der nach übereinstimmender Auffassung der EG-Mitgliedstaaten nicht der Besteuerung z. B. beim Verheizen unterliegen solle.

Nach Auffassung des Finanzausschusses trage die vorgesehene Änderung dieser Rechtslage Rechnung.

2. In Artikel 7 wird die Nummer 2 wie folgt geändert:

a) Nach dem Buchstaben b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) In Nummer 3 wird die Angabe „820,00 DM“ durch die Angabe „980,00 DM“ ersetzt.“

b) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben d bis f.

Der Ausschuß erläuterte, die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG erfaßten mittelschweren Öle dienten hauptsächlich als Luftfahrtbetriebsstoff (Flugturbinenkraftstoff — Kerosin). Sie seien steuerfrei, wenn sie

a) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen in der gewerblichen Luftfahrt oder

b) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung

verwendet würden. Sie seien zu versteuern, wenn sie z. B. in Privat- oder Geschäftsflugzeugen verwendet würden. Würde der Steuersatz für diese Mineralöle, der bisher immer dem Steuersatz für unverbleites Benzin entsprochen habe, nicht ebenfalls angehoben, entstünde den Verwendern dieser Kraftstoffe ein nicht gerechtfertigter Steuervorteil gegenüber solchen Verwendern, die ihre Flugzeuge mit versteuertem Benzin oder versteuerten leichten Flugturbinenkraftstoffen, die steuerlich dem Benzin zuzuordnen seien, betreiben müßten. Darüber hinaus bestünde die Gefahr von Steuermindereinnahmen, weil es bei bestimmten Flugzeugtypen möglich sei, wahlweise statt eines leichten Flugturbinenkraftstoffs Kerosin einzusetzen.

3. In Artikel 7 wird die Nummer 11 wie folgt gefaßt:

„11. In § 29 Abs. 2 wird nach der Nummer 6 die folgende neue Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 4 sich nicht ausweist, eine Angabe nicht macht oder nicht Hilfe leistet.“

Zur Begründung wies der Finanzausschuß darauf hin, die Streichung der in der Entwurfsfassung des 1. SKWPG enthaltenen Nummer 6a (Bebußung des Nichtanhaltens eines Fahrzeuges) sei nach Auffassung des Bundesministeriums der Justiz erforderlich, weil die Bezugsnorm (§ 26 Abs. 2 Satz 3 MinöStG) nicht bestimmt genug sei.

4. In Artikel 7 wird der Nummer 12 folgende neue Nummer 13 angefügt:

„13. Dem § 34 wird folgender neuer § 35 angefügt:

„§ 35

Nachversteuerung

(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 7, für die die Steuer nach den bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Steuersätzen des § 2 entstanden oder entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

1. 1 000 l Benzin aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 160,00 DM,

2. 1 000 l mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 160,00 DM,

3. 1 000 l Gasöle und andere Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 70,00 DM,

4. 1 000 kg Flüssiggase aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 276,00 DM.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 entsteht am 1. Januar 1994. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Nachsteuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(3) Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöle in Motoren einschließlich der Haupt- und Reservebehälter und im unmittelbaren Besitz von Endverwendern, soweit sie in Anlagen für die Eigenversorgung mit Kraftstoffen lagern. § 32 Abs. 11 Satz 2 gilt sinngemäß. Endverwender ist jedoch nicht, wer Mineralöle zu Kraftstoffen verarbeitet.

(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle bis zum 31. Januar 1994 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist am 15. Februar 1994, für nicht angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.“

Der Finanzausschuß wies zur Begründung darauf hin, die Ergänzung diene der Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Es handele sich um die übliche Anordnung der Nachversteuerung für versteuerte Mineralöle, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuererhöhung z. B. noch bei Tankstellen, in Lagerstätten oder auf dem Versand

befänden. Die Belastung werde erhöht, um die Hortung solcher Mineralöle vor der Steuererhöhung sowie Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

4. Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 29. September 1993 beraten und mehrheitlich angenommen. Er hat einstimmig beschlossen, dem federführenden Haushaltsausschuß die Aufnahme des folgenden Artikels 10a zu empfehlen:

„Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917) wird wie folgt geändert: In § 2 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte ‚2 Milliarden‘ ersetzt durch die Worte ‚4 Milliarden‘ (Inkrafttreten vgl. Artikel 11 Abs. 1).“

Zur Begründung wies der Ausschuß darauf hin, Ziel des Änderungsartikels sei es, den Kreditrahmen nach dem Dritten Verstromungsgesetz von bisher 2,0 Mrd. DM auf 4,0 Mrd. DM anzuheben. Diese Maßnahme diene der Stabilisierung der Liquiditätsslage des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes. Eine Alternative zu dieser Verfahrensweise bestehe nicht.

Darüber hinaus beschloß der Ausschuß für Wirtschaft einstimmig bei einer Enthaltung aus den Reihen der Fraktion der F.D.P., den federführenden Haushaltsausschuß zu bitten, unter Wahrung des Gesamteinsparvolumens Alternativen zu einer sofortigen und ersatzlosen Streichung des Schlechtwettergeldes zu prüfen, die die beteiligten Tarifpartner in die Lage versetzten, sich auf die veränderten Umstände einzustellen. Als solche Alternative kämen insbesondere

- eine Kürzung des Schlechtwettergeldes,
- eine Kürzung des Schlechtwettergeld-Zeitraums,
- eine Begrenzung der anerkennungsfähigen Schlechtwettergeldtage und
- eine Einschränkung bei den stundenweisen Arbeitszeit-Voraussetzungen

in Betracht.

5. Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Sitzung am 29. September 1993 die Vorlage beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste dem federführenden Haushaltsausschuß vorgeschlagen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

6. Ausschuß für Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf am 22. September 1993 beraten und dem federführenden Haushaltsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der

CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste empfohlen.

7. Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf am 30. September 1993 beraten. Er erhebt mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken.

Damit wurde der Antrag der Fraktion der SPD, gegen Artikel 1 der Vorlage durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken und gegen Artikel 5 und 6 verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben, abgelehnt.

8. Ausschuß für Familie und Senioren

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner Sitzung am 29. September 1993 den Gesetzentwurf im Wege der Mitberatung behandelt und mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU — und bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. sowie bei Abwesenheit der Fraktion der SPD und der Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

Darüber hinaus hat er mit gleichem Stimmverhältnis beschlossen, die Annahme folgender Änderungen zu empfehlen:

A. Artikel 5 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

1. Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Erfüllen für ein Kind Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Solange eine Bestimmung nicht vorliegt, wird das Kindergeld demjenigen gewährt, der das Kind überwiegend unterhält; es wird jedoch dem Elternteil gewährt, dem die Sorge für die Person des Kindes oder das elterliche Erziehungsrecht für das Kind allein zusteht.“

Zur Begründung wies der Ausschuß darauf hin, es entspreche dem Grundsatz der tatsächlichen Unterhaltsbelastung, wenn unter nicht verheirateten Eltern das Kindergeld demjenigen gezahlt werde, der das Kind überwiegend unterhalte oder dem die Sorge für die Person des Kindes allein zustehe. Die bisher zulässige Berechtigtenbestimmung auch unter nicht verheirateten Eltern ermögliche eine Erhöhung des Kindergeldanspruchs durch die Berücksichtigung von nicht gemeinschaftlichen Kindern eines Elternteils auch dann, wenn dieser keines seiner Kinder überwiegend unterhalte und ihm auch nicht die Sorge für die

Person eines Kindes zustehe. Auch von Verheirateten, aber dauernd von ihren Ehegatten getrennt lebenden Berechtigten könnten bisher derartige Vorteile in Anspruch genommen werden.

Die Vorrangregelung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 beziehe sich auf alle Fälle, in denen Vater und Mutter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und keine zulässige Berechtigtenbestimmung vorliege.

2. In Nummer 6 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 2 Satz 1)“ gestrichen.'

Der Ausschuß für Familie und Senioren vertrat die Auffassung, es solle auch bei Sockelbeträgen nach § 10 Abs. 3 (Einkommen über 140 000/110 000 DM brutto im vorletzten Jahr) eine höhere Kindergeldzahlung für den Fall zulässig sein, daß das Einkommen im Leistungsjahr — z. B. wegen Aufgabe oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit des Vaters oder der Mutter — unter dieser Grenze liege.

3. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Nummer 8a eingefügt:

,8a. In § 23 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 152 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 152 Abs. 5“ ersetzt.'

Der Ausschuß wies darauf hin, hierbei handele es sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 152 des Arbeitsförderungsgesetzes in Artikel 1 Nr. 43.

- b) Es wird folgende Nummer 8b eingefügt:

,8b. Nach § 44 f wird folgender § 44 g eingefügt:

„§ 44 g

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom ... (BGBl. I S. ...)

(1) Personen, die für Dezember 1993 Kindergeld für ein Kind, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, bezogen haben, wird von Januar 1994 an wegen der Überprüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4 Kindergeld für dieses Kind insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Sie haben auf Verlangen der zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser gesetzten Frist darzulegen, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach dieser Vorschrift ab Januar 1994 weiterhin vorliegen.

(2) Personen, die für Dezember 1993 die Sockelbeträge nach § 10 Abs. 2 Satz 1 für ein drittes oder weiteres Kind bezogen haben, werden von Januar 1994 an für dieselben Kinder diese Sockelbeträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung

gezahlt. Sie haben auf Verlangen der zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser gesetzten Frist darzulegen, ob die Anspruchsvoraussetzungen hierfür auch unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 vorliegen.

(3) Das für die Zeit ab Januar 1994 überzahlte Kindergeld ist zurückzuzahlen. Mit dem Erstattungsanspruch kann gegen laufende Kindergeldansprüche bis zu deren voller Höhe aufgerechnet werden; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Den Berechtigten, die für Dezember 1993 Kindergeld bezogen haben, braucht kein Bescheid über den sich aus Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ergebenden Vorbehalt der Rückforderung erteilt werden.“

Zur Begründung führte der Ausschuß aus, die in Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 5 geregelte umfassendere Berücksichtigung des eigenen Einkommens der Kinder und die Absenkung der Sockelbeträge nach § 10 Abs. 3 bei Bruttoeinkommen von 140 000 DM (Verheiratete) bzw. 110 000 DM (Ledige) bzw. einem Nettoeinkommen von 110 000 DM/75 000 DM erfordere in vielen Fällen zusätzliche Überprüfungen, die nicht vor Inkrafttreten der Bestimmungen erledigt werden könnten. Deshalb sei aus organisatorischen Gründen wegen kurzer Vorlaufzeit eine Übergangsvorschrift erforderlich, die vor allem auch für die Vielzahl der Kindergeldstellen des öffentlichen Dienstes eine ausreichende Bearbeitungszeit sicherstelle, ohne die Gleichbehandlung der Kindergeldempfänger zu gefährden.

B. Artikel 6 (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

1. a) Nummer 1 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

„a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen.“

Zur Begründung machte der Ausschuß deutlich, diese Vorschrift widerspreche der generellen Regelung des Bundeserziehungsgeldgesetzes, wonach Personen ohne Wohnsitz in Deutschland nur Anspruch auf Erziehungsgeld haben könnten, wenn sie von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn ins Ausland entsandt seien. Sogenannte Ortskräfte, also Angestellte von deutschen Unternehmen und Bediensteten von deutschen Behörden, die nicht entsandt seien, könnten deshalb keinen Anspruch auf Erziehungsgeld haben. Für eine Privilegierung von Ortskräften der Bundesbahn, der Bundespost etc. bestehe keine Veranlassung.

- b) Der bisherige Buchstabe „a“ wird Buchstabe „b“.

- c) Der bisherige Buchstabe „b“ wird Buchstabe „c“.

Hierbei handelt es sich nach Meinung des Ausschusses um eine ausschließlich redaktionelle Änderung infolge der Neuaufnahme des Buchstaben a.

2. Die Nummern 2, 3, 8 und Nummer 9 Buchstabe b werden gestrichen.

Zur Begründung wies der Ausschuß darauf hin, die vorgesehenen Einkommensgrenzen für die ersten sechs Monate Erziehungsgeld erbrächten nur Einsparungen von 20 Mio. DM jährlich, verursachten aber einen Verwaltungsaufwand von 16 Mio. DM jährlich. Darüber hinaus würde ihre Einführung zu erheblichen Verzögerungen bei der Auszahlung auch für die Antragsteller führen, die davon nicht betroffen seien. Zudem wären maximal 1 v. H. der Erziehungsgeldberechtigten betroffen.

9. Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

I.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat beide Gesetzentwürfe gemeinsam in seiner 83., 87., 88. und 95. Sitzung beraten. Er empfiehlt dem federführenden Haushaltsausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Vertreter der Gruppe der PDS/Linke Liste, bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den inhaltsgleichen Entwürfen unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen zuzustimmen. Daneben hat der Ausschuß die folgende Entschließung gefaßt:

„Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist der Auffassung, daß das Schlechtwettergeld nicht auf Dauer als eine Sonderleistung für die Bauwirtschaft und die darin beschäftigten Arbeitnehmer von allen Wirtschaftsbereichen und Arbeitnehmern finanziert werden soll. Durch eine Verstetigung der Bautätigkeit über das ganze Jahr müssen die teuren Einrichtungen im Interesse der Bauwirtschaft und der Bauherren besser als bisher genutzt werden. Ebenso können durch Vermeidung von Lohnausgleichsverfahren die Arbeitnehmer besser als mit Schlechtwettergeld abgesichert und der Facharbeitermangel in der Bauwirtschaft bekämpft werden.“

Der Ausschuß fordert den federführenden Ausschuß dazu auf, das Schlechtwettergeld mindestens bis einschließlich Winter 1994/95 bestehen zu lassen.“

Darüber hinaus hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in der 87. Sitzung mit Zustimmung des federführenden Ausschusses eine öffentliche Anhörung zu beiden Gesetzentwürfen durchgeführt. An dieser Anhörung haben teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
IG-Bau-Steine-Erden
Union der Leitenden Angestellten
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Deutscher Industrie- und Handelstag
Hauptverband der Bauindustrie
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Bund der Selbständigen
Bundesanstalt für Arbeit
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
Bundesverband der Arbeitsförderungsgesellschaften
Arbeitslosenverband Deutschland e. V.
Kommissariat der deutschen Bischöfe
Evangelische Kirche in Deutschland
Deutscher Städtetag
Deutscher Landkreistag
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
Institut für Weltwirtschaft.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. haben dem Ausschuß in der 95. Sitzung 34 Änderungsanträge zu beiden Entwürfen (zu einem erheblichen Teil redaktioneller Art) und den Entwurf eines Entschließungsantrages vorgelegt. In den Einzelabstimmungen sind die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge und die einzelnen Vorschriften der beiden Entwürfe überwiegend mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen worden. Zugestimmt haben die Mitglieder der Fraktion der SPD lediglich dem Änderungsantrag zu einem Artikel 1 Nr. 55a, der in den Entwurf des 1. SKWPG eingefügt wurde, dem Änderungsantrag auf Einführung eines neuen Artikels zur Ausgleichszahlung an die Bundesanstalt für Arbeit und — teilweise, bei Enthaltung der übrigen Mitglieder der Fraktion — dem Änderungsantrag, mit dem ein Artikel 1 Nr. 28a in den Entwurf des 1. SKWPG eingefügt wurde. Bei einigen weiteren Änderungsanträgen haben sich die Abgeordneten der Opposition oder Teile davon der Stimme enthalten.

In der Schlußabstimmung ist der Entwurf eines 1. SKWPG ebenso wie der Entwurf eines 2. SKWPG mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen worden. Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Entschließungsentwurf zum Schlechtwettergeld ist mit demselben Stimmenverhältnis ebenfalls angenommen worden.

Der Petitionsausschuß hatte den Ausschuß nach § 109 GO-BT um Stellungnahme zu Petitionen gebeten, die sich gegen die im Entwurf des 1. SKWPG vorgesehene Streichung des Schlechtwettergeldes wenden. Bei einer Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD, ansonsten mit dem gleichen Stimmenergebnis wie vorstehend, hat der Ausschuß beschlossen, daß den Petitionen durch die verabschiedete Entschlie-

fung Rechnung getragen sei, und empfohlen, sie zum Abschluß zu bringen.

II.

1. Zur Begründung der Gesetzentwürfe wird im wesentlichen auf die Drucksachen 12/5502 und 12/5510 verwiesen. In diesen wird ausgeführt: Die Wirtschaftsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland sei 1993 schlechter verlaufen, als die Bundesregierung dies noch Anfang des Jahres 1993 habe erwarten können. Die veränderte gesamtwirtschaftliche Lage habe auch drastische Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Ohne nachhaltige Sparmaßnahmen würde die Nettoneuverschuldung verfassungsrechtlich problematische Grenzen erreichen. Daß der Sparkurs richtig sei, zeigten die internationalen Reaktionen sowie die bereits erfolgten Zinssenkungen. Die Bundesregierung habe deswegen ein Programm zur Entlastung des Bundeshaushalts beschlossen, durch das insbesondere mittels Leistungseinschränkungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, aber auch bei der Sozialhilfe, erhebliche Einsparungen erzielt werden sollten. Dieses Sparpaket beinhalte eine Absenkung der Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe, Schlechtwettergeld und Arbeitslosenhilfe), eine Absenkung des Unterhaltsgeldes, eine Begrenzung der Arbeitslosenhilfe — Bezugsdauer, die Streichung des Schlechtwettergeldes ab 1. Juli 1994 und weitere Modifikationen der AFG-Leistungen. Gleichzeitig würden mit dem Entwurf eines 1. SKWPG ein Modellversuch sowie ein Lizenzverfahren zur privaten Arbeitsvermittlung eingeführt.
2. In der Anhörung wurden zu den im Gesetz enthaltenen Vorschlägen der Bundesregierung zahlreiche Bedenken vorgetragen. Die Gewerkschaften kritisierten insgesamt eine „soziale Schiefelage“ der Entwürfe. Die Vertreterin des deutschen Gewerkschaftsbundes sah in der Begrenzung der Bezugsdauer der Arbeitslosenhilfe und der Absenkung des Arbeitslosengeldes einen nicht vertretbaren Eingriff in den sozialen Besitzstand der Betroffenen. Hier handele es sich nicht um Almosen, die vom Gesetzgeber wahlweise geleistet und wieder entzogen werden könnten. Vielmehr habe sich der Betroffene durch langjährige Versicherungsbeiträge oder durch Steuerleistungen Ansprüche erworben. Viele dieser Ansprüche seien in die Sozialpläne eingeflossen, über die Arbeitnehmer freiwillig im Vertrauen ausgeschieden seien, daß sie anschließend ausreichende Leistungen erhielten. Wenn dieses Vertrauen in Frage gestellt werde, dann werde ein wichtiges Instrument verloren gehen, mit dem der Strukturwandel einigermaßen erträglich bewältigt werden könne. Der Anteil der aktiven Arbeitsmarktpolitik an den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit sei jetzt schon zu niedrig. Gespart werde immer bei diesen Freiwilligenleistungen. Wenn finanzielle Lücken bestünden, müßten diese jetzt über Steuern finanziert

werden, damit auch die höheren Einkommen endlich herangezogen würden. Ein Arbeitsmarktbeitrag, der ebenfalls erforderlich sei, reiche nicht mehr aus.

Dagegen nannten die Arbeitgeberverbände Kürzungen auch bei der Arbeitsmarktpolitik notwendig, um zu einer Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zu gelangen. Die Kürzungen bei den Bildungsmaßnahmen trügen sie daher mit, ebenso wie sie eine Umstrukturierung bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aufgrund der Haushaltssituation der Bundesanstalt für Arbeit für nötig hielten. Eine Kürzung des Arbeitslosengeldes nannte der Vertreter der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände allerdings verfassungswidrig, da dadurch ein Eingriff in die Eigentumsgarantie von Artikel 14 des Grundgesetzes vorgenommen würde. Auch kritisierte er das Fehlen von Übergangsvorschriften und die fehlende Berücksichtigung besonderer Abfindungsregelungen in Sozialplänen zugunsten älterer Arbeitnehmer. Die geplante Abschaffung des Schlechtwettergeldes im Baugewerbe stieß bei den Experten auf erhebliche Kritik. Die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände erklärte, bevor das Schlechtwettergeld abgeschafft werde, müsse zunächst eine Gegenrechnung aufgemacht werden, um die Folgekosten abschätzen zu können. Der Zentralverband des deutschen Baugewerbes betonte, die Anzahl der Tage, für die Schlechtwettergeld bezahlt werde, belaufe sich im Durchschnitt auf 14. Beim Wegfall des Schlechtwettergeldes würde es automatisch zu mehr Entlassungen kommen. Die dadurch entstehenden Kosten lägen erheblich höher als die durch den Wegfall des Schlechtwettergeldes erzielbaren Einsparungen. Die Gewerkschaft IG Bau-Steine-Erden berechnete die Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen an Sozialbeiträgen und Steuern auf bis zu 3 Mrd. DM. Die Rückkehr des Baugewerbes zu einem Saisongewerbe mit zusätzlich 300 000 arbeitslosen Bauarbeitern im Winter werde die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Bauwirtschaft verschlechtern. Qualifizierte Facharbeiter würden das Baugewerbe verlassen und Auszubildende ließen sich nicht mehr finden.

Der Zentralverband des deutschen Handwerks erklärte, daß Kürzungen im Fortbildungs- und Umschulungsbereich das Handwerk besonders hart treffen würden. Ohnehin sei die berufliche Bildung seit Jahren vernachlässigt worden. Allerdings vertrat der Zentralverband des deutschen Handwerks ebenso wie die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände die Auffassung, daß Löhne für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen abgesenkt und von regulären Arbeitsverhältnissen abgekoppelt werden müßten, um ein Attraktivitätsgefälle zwischen dem „Ersten“ und dem „Zweiten Arbeitsmarkt“ zu schaffen.

Der Arbeitslosenverband Deutschlands sah im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes einen weiteren Verarmungsschub auf die Gesellschaft zukommen. Die damit verbundene erhebliche Zusatzbelastung für die Kommunen sei

von diesen kaum zu bewältigen. Dazu trage insbesondere die zeitliche Begrenzung der Bezugsdauer der Arbeitslosenhilfe bei.

Die deutsche Angestelltengewerkschaft warf in diesem Zusammenhang der Bundesregierung vor, die Arbeitslosen mit den Spargesetzen auf eine „Rutschbahn in die Sozialhilfe“ zu setzen. Statt eines Umbaus des Sozialstaates werde ein „Kahlschlag“ angestrebt, der die Verschärfung sozialer und arbeitsmarktpolitischer Probleme bewußt in Kauf nehme. Die mit den Kürzungen erzeugte erhebliche Nachfrageabschwächung werde den konjunkturellen Abschwung weiter beschleunigen. Deshalb werde es nicht gelingen, das Defizit bei der Bundesanstalt für Arbeit zurückzuschrauben.

Gleicher Ansicht war das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung, das die Gesetzentwürfe als kontraproduktiv für das erstrebte Ziel eines Defizitabbaus ansah, während das Institut für Weltwirtschaft die geplanten Maßnahmen für notwendig hielt, um die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren und den wirtschaftlichen Aufschwung zu fördern.

Die Kommunalen Spitzenverbände rechneten in den nächsten drei Jahren mit einem Anstieg der Sozialhilfeausgaben um bis zu 15 Mrd. DM. Angesichts der dramatisch zurückgehenden Einnahmen in den Kommunen würden diese endgültig jeglicher Handlungsspielräume beraubt.

Die evangelische Kirche Deutschlands legte den Entwürfen zur Last, lediglich auf fiskalische Gesichtspunkte abzustellen. Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Überlegungen würden bei der Gesetzgebung offenbar nur eine untergeordnete Rolle spielen. Mit einer derartigen Politik werde das Problem der Arbeitslosigkeit und ihrer Auswirkungen auf die Persönlichkeit der Betroffenen sowie das gesellschaftliche Zusammenleben bagatellisiert.

3. In den Ausschlußberatungen stellten die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. Einzelregelungen der Gesetzentwürfe in den „notwendigen Gesamtzusammenhang“. Die Opposition erwecke den unzutreffenden Eindruck, als gebe es Massen von verelendenden Menschen in Deutschland. Es dürfe nicht vergessen werden, daß das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren stetig gestiegen sei. Gekürzt werde daher nur dort, wo es in der Vergangenheit einen erheblichen Leistungszuwachs gegeben habe. Im übrigen beträfen die Sparmaßnahmen der Bundesregierung auch Bezieher höherer Einkommen. Die Streichung des Schlechtwettergeldes könne in bezug auf den Winterbau positive Auswirkungen haben. Allerdings brauchten die Beteiligten mehr Zeit, um zu angemessenen Ersatzregelungen, die nicht die übrigen Beitragszahler einseitig belasteten, zu kommen. Die im Gesetz vorgesehene Regelung, das Unterhaltsgeld auf das Niveau des Arbeitslosengeldes zu senken und es von einer Pflicht- in eine Kann-Leistung umzuwandeln, stelle lediglich eine notwendige Anpassung dar. Bislang

habe man bei der Fortbildung und Umschulung ein Zugriffsverfahren gehabt. Durch die Neuregelung sei eine sinnvollere Verteilung der Maßnahmen möglich.

Die Vertreter der Fraktion der F.D.P. erklärten darüber hinaus, es dürfe nicht das Mißverständnis aufkommen, daß die schlechte finanzielle und wirtschaftliche Situation des Bundes lediglich auf die deutsche Einheit zurückzuführen sei. Vielmehr gebe es gerade im Sozialbereich zahlreiche strukturelle Probleme.

Die Fraktion der SPD begrüßte zwar grundsätzlich die überfällige Bereitschaft der Bundesregierung, zu sparen. Die Begrifflichkeit des Gesetzentwurfs zur Umsetzung des „Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms“ gehe fehl. Erkennbar spare der Bund in erster Linie auf Kosten der sozial Benachteiligten und der Kommunen. In den Beratungen zum Föderalen Konsolidierungsprogramm habe die Bundesregierung noch erklärt, soziale Regelleistungen nicht zu kürzen. Daß dies jetzt Hauptstoßrichtung der Spargesetze sei, trage zur Unglaubwürdigkeit der Politik weiter bei. Beide Gesetzentwürfe seien ausschließlich fiskalisch begründet. Damit mache die Bundesregierung für viele ein menschenwürdiges Leben unmöglich. Der Gesetzentwurf biete auch keine glaubwürdige Konsolidierungsperspektive, sondern führe in eine Abwärtsspirale aus Arbeitslosigkeit und Ausfällen an Steuer- und Beitragsleistungen. Die Abschaffung des Schlechtwettergeldes sei kontraproduktiv und unsinnig. Von Wachstumsförderung könne keine Rede sein, wenn dem Konsum 20 Mrd. DM entzogen, die Nachfrage weiter geschwächt und die Rezession so weiter verschärft werde. Der Einstieg in die private Arbeitsvermittlung habe mit den übrigen Zielsetzungen des Gesetzentwurfes nichts zu tun und sei lediglich Ausfluß der allgemeinen Absicht der Bundesregierung, bewährte Institutionen und Leistungssysteme zugunsten einer unsozialen Deregulierungspolitik über Bord zu werfen.

4. Mit ihren Änderungsanträgen entsprachen die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. den Vorschlägen aus der Anhörung, bei Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld eine einstufige prozentuale statt einer degressiven Absenkung vorzunehmen. Damit werde u. a. einem Anliegen der Bundesanstalt für Arbeit entsprochen, die die degressive Absenkung als nicht handhabbar ansehe. Durch die Änderungsanträge würden alle Lohnersatzleistungen um drei Prozentpunkte abgesenkt, für die Bezieher mit einem Kind jedoch nur um einen Prozentpunkt. Dies sei sozialpolitisch leichter vertretbar und begünstige die Bezieher in Ostdeutschland, da dort rund 50 v. H. der Bezieher ein Kind hätten, in Westdeutschland jedoch nur 30 v. H. Beim Unterhaltsgeld bleibe es bei der allgemeinen Absenkung von 73/65 v. H. auf das derzeitige Niveau des Arbeitslosengeldes von 68/63 v. H.; eine weitere lineare Absenkung um 1 bzw. 3 v. H. erfolge für laufende Fälle nicht, sondern nur für Neueintritte ab dem Jahr 1994.

Für Arbeitslose, die vor dem 11. August 1993 das 55. Lebensjahr vollendet hätten, solle (nach dem Kabinettsbeschluß) der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe weiter unbefristet bis zum Anspruch auf Altersrente bestehen. Es handele sich um ein wichtiges politisches Signal an die älteren Mitbürger, daß sie nichts mehr zu befürchten hätten. Außerdem werde dem Umstand Rechnung getragen, daß diese Arbeitslosen häufig Abfindungsverträge abgeschlossen hätten, in denen von einem unbefristeten Bezug von Arbeitslosenhilfe ausgegangen werde oder Aufstockungsleistungen vorgesehen seien, die bei der Sozialhilfe leistungsmindernd angerechnet würden.

Die bisher an verschiedenen Stellen (§§ 36, 44 AFG) geregelten Voraussetzungen der Notwendigkeitsförderung würden in einem § 42a AFG zusammengefaßt werden. Damit werde einem Anliegen der Bundesanstalt für Arbeit entsprochen. Antragsteller und Berater übersähen häufig die einengenden Voraussetzungen. Außerdem erfolge eine Bereinigung der Vorschriften, die infolge der Streichung der „zweckmäßigen“ Förderung überflüssig geworden seien.

Die durch das FKPG eingeführte Mitwirkungsmöglichkeit der Hauptzollämter bei der Bekämpfung von Mißbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung werde dadurch effektiver gemacht, daß sie auch hinsichtlich der Zusammenarbeit und Unterrichtungsmöglichkeiten der BA gleichgestellt würden. In bestimmten Fällen sei es sinnvoll, vorläufige Bescheide erlassen zu können, entsprechend gängiger Praxis im Steuerrecht, um nicht mit einer Vielzahl von Rechtsbehelfen konfrontiert werden zu müssen. In § 24b Abs. 1 Satz 1 könne die Verweisung auf § 97 Abs. 1 SGB X entfallen, weil die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis und für die Durchführung abschließend in § 23 ff. geregelt und keine besonderen Eignungsprüfungen für die Arbeitsvermittler erforderlich seien. Aus Gründen der Rechtssicherheit solle schließlich § 24 Abs. 4 dahin gehend ergänzt werden, daß der Inhaber einer Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung dem BMA Auskünfte nur auf Verlangen zu erteilen habe. Die Durchführung eines Modellversuchs zur Erprobung der Arbeitsvermittlung durch Dritte wurde von Vertretern beider Fraktionen begrüßt. Dabei könne auch die Frage beantwortet werden, ob es bei der Bundesanstalt für Arbeit zu Interessenkollisionen bei der Kontrolle privater Arbeitsvermittler komme.

5. Die Fraktion der SPD kritisierte ebenso wie der Vertreter der Gruppe der PDS/Linke Liste den unerträglichen Zeitdruck, unter dem der Ausschuß auch diese Vorlagen beraten müsse. Was dem Ausschuß seit einiger Zeit zugemutet werde, rühre an die Grundfesten eines parlamentarischen Selbstverständnisses. Im übrigen lehnten sie das Vorhaben der Bundesregierung, die Defizite des Bundeshaushalts einseitig zu Lasten sozial Schwächerer auszugleichen, insgesamt ab. Das Gesetz verdiene seinen Titel in keiner Beziehung. Deshalb stelle die Fraktion der SPD auch keine Änderungsanträge. Die von den Koalitionsfraktionen einge-

brachten Änderungsanträge seien nur zu einem kleinen Teil als Verbesserungen gegenüber dem Ursprungsentwurf anzusehen, dies betreffe insbesondere die Frage der Behandlung älterer Arbeitnehmer bei Sozialplänen. Insgesamt seien die beiden Entwürfe auch in ihrer geänderten Form völlig verfehlt, weil sie für die Inlandsnachfrage schädlich seien und in einer kritischen Wirtschaftslage den Konsum abwürgten.

Die Freigabe der Arbeitsvermittlung werde abgelehnt. Nirgendwo würde eine Bindung der privaten Arbeitsvermittler an die im AFG genannten Vermittlungsgrundsätze geregelt. Insgesamt werde bei Arbeitsvermittlungen nach den Vorstellungen der Bundesregierung nicht mehr nach Grundsätzen der Qualität, sondern ausschließlich nach der jeweiligen Marktsituation verfahren. Durch die Absenkung des Unterhaltsgeldes und seine Umwandlung in eine Kann-Leistung bestehe kein Anreiz mehr, in dringend notwendige Qualifizierungsmaßnahmen einzutreten. Die von der Bundesregierung in ihrer sozialen Auswirkung heruntergespielten Absenkungsbeträge seien für die Betroffenen mit ihren niedrigen Einkommen von entscheidender Bedeutung. Bei der Kürzung des Arbeitslosengeldes handele es sich um einen Eingriff in eigentumsähnliche Rechte. Die Verbesserung bei der Sozialplanregelung für Mitarbeiter ab 55 Jahre sei nicht ausreichend, da die Sozialpläne in der Stahlindustrie bereits bei 52jährigen begännen. Die Neuregelung zur Zurücknahme von Verwaltungsakten entferne sich ohne Not von den allgemeinen Verfahrensregeln des Sozialgesetzbuches. Auch die Änderungsanträge seien keine entscheidende Verbesserung, da eine Rücknahme für die Vergangenheit auch für den Zeitraum vor der jeweiligen Gerichtsentscheidung möglich sein müsse.

6. Zum vorgelegten Entschließungsentwurf zum Schlechtwettergeld führten die Vertreter der Fraktion der SPD aus, daß diese nicht die Ergebnisse der Anhörung berücksichtigen. Die Koalition halte langfristig an der Vorstellung einer Abschaffung des Schlechtwettergeldes fest und Sorge lediglich für einen zeitlichen Aufschub. Sie lasse die dadurch bewirkte Verteuerung der Bautätigkeit, die zu einer Verschärfung der Wohnungsnot führen werde, sowie die übrigen durch sie verursachten gesellschaftlichen Kosten außer acht. Eine Zustimmung der Fraktion der SPD zu der Resolution scheidet aus, weil mit einer solchen zugleich dem Vorhaben, das Schlechtwettergeld abzuschaffen, zugestimmt werden würde. Die Fraktion der SPD halte demgegenüber an der 35jährigen Tradition einer Solidarleistung fest.

Ein Vertreter der Fraktion der CDU/CSU hielt diesen Ausführungen entgegen, daß auch eingespielte Sozialleistungen wieder kürzbar oder abschaffbar sein müßten. Die Vertreter der Fraktion der F.D.P. bezeichneten die Resolution als einen zustimmungsfähigen Kompromiß, mit dem Zeit gewonnen würde. Festzuhalten sei, daß 94 v. H. des Schlechtwettergeldes von Nichtbetrof-

fenen aufgebracht werden müsse. Dies sei auf Dauer nicht hinnehmbar.

III. Beratungen des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuß hat den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) in seinen Sitzungen am 13. und 20. Oktober 1993 beraten und diesem Gesetzentwurf in der Fassung der Ausschußdrucksache 1587 (neu) unter Einbeziehung der dort aufgeführten Beschlußempfehlungen der Fachausschüsse und unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsgruppen auf Ausschußdrucksachen 1601, 1603, 1604 und 1605 mit Koalitionsmehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Die Koalitionsfraktionen machten im Verlauf der Ausschußberatungen deutlich, daß es die zentrale finanzpolitische Aufgabe in dieser Konjunkturphase sei, mit erneuten überzeugenden Konsolidierungsschritten die strukturellen Finanzierungsdefizite des Bundes nachhaltig abzubauen und zugleich auf den nationalen und internationalen Finanzmärkten keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die Bundesrepublik Deutschland in der Lage sei, die Herausforderung aus der deutschen Einheit und der aktuellen Wirtschaftsschwäche mittelfristig zu bewältigen. Darüber hinaus seien die Wachstumskräfte der Wirtschaft zu stärken und sichere Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze zu schaffen.

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, daß bei der Steuergesetzgebung die Bekämpfung von Mißbrauch und unangemessener Ausnutzung von Gestaltungsmöglichkeiten im Vordergrund stehe. Eine Anhebung der direkten Steuern — z. B. die frühere Einführung des Solidaritätszuschlages — setze aus konjunktur- und wachstumspolitischen Gründen falsche Zeichen. Lediglich die Anhebung der Mineralölsteuer zur Teilfinanzierung der Bahnreform sei notwendig und angemessen, da ansonsten die Tilgung der vom Bund zu übernehmenden Altschulden der Bahnen ohne Zusatzfinanzierung nicht zu verwirklichen sei.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, die 1995 auf einen Stand von über 44 v. H. ansteigende Abgabenquote sei allenfalls kurzfristig, mithin für wenige Jahre, und angesichts der Sondersituation durch die deutsche Wiedervereinigung vertretbar. Ein Dauerzustand dürfe hieraus auf keinen Fall erwachsen.

Die Koalitionsfraktionen betonten, das vorgelegte Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm sei ein in sich ausgewogenes System, das bewußt drei Kernbereiche aufgreife. Die vorgesehenen Einsparungen würden Kapital freistellen, welches für Investitionen zur Verfügung gestellt werden könne. Die Maßnahmen zur Konsolidierung führten zur Rückführung von Defiziten und setzten so ebenfalls positive Signale, auf die sowohl die nationalen als auch die internationalen Märkte reagieren würden. Letztlich seien zusätzliche wachstumsfördernde Elemente ein-

gebaut, die unter anderem der Bundesbank weitere Zinssenkungs-Spielräume eröffnen würden.

Insgesamt trage das Programm dazu bei, daß

- das strukturelle Defizit im Bundeshaushalt abgebaut werde,
- die Ausnahmeregelung für das Überschreiten der Kreditgrenze des Artikels 115 GG nur 1994 in Anspruch genommen werden müsse und
- die Zugangskriterien für einen Beitritt Deutschlands zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (Haushaltsdisziplin) erfüllt sowie Preis- und Zinsstabilität erreicht würden.

Im übrigen vertraten die Koalitionsfraktionen die Auffassung, daß es sich bei dem Einsparvolumen von 16 Mrd. DM nur um rd. 1,5 v. H. aller Sozialausgaben handele; die sich hieraus ergebenden Belastungen würden überdies auf „viele Schultern verteilt“ werden.

Die Koalitionsfraktionen hoben insbesondere hervor, daß auch im Bereich der Löhne und Gehälter die Anpassung an die gesunkene durchschnittliche Wirtschaftskraft im wiedervereinigten Deutschland nachvollzogen werden müsse.

Insgesamt machten die Koalitionsfraktionen aber deutlich, daß die Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich unter den sieben großen Industriestaaten mit Großbritannien die geringste Verschuldung aufweise; hierbei sei darüber hinaus zu berücksichtigen, daß allein 400 Mrd. DM — rd. 13 v. H. des Sozialprodukts — auf „Erblasten des Sozialismus“ entfielen.

Die Fraktion der SPD hat den Gesetzentwurf mit der Begründung abgelehnt, das darin enthaltene Kürzungspaket laufe den wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten zuwider und verstoße gegen das Gebot sozialer Gerechtigkeit. Ein Teil der Maßnahmen führe zudem zu erheblichen Belastungsverlagerungen, insbesondere auf die kommunale Ebene, und führe bei der notwendigen Gesamtbetrachtung deshalb nicht einmal zu der Konsolidierung des Bundeshaushalts. Die Fraktion der SPD betonte, sie sei ebenso wie der Bundesrat befremdet, daß entgegen den in den Verhandlungen zum Föderalen Konsolidierungsprogramm zwischen dem Bundeskanzler, den Regierungschefs der Länder sowie den Partei- und Fraktionsvorsitzenden im März 1993 getroffenen Vereinbarungen, soziale Regelleistungen nicht zu kürzen, die Bundesregierung nun doch Kürzungen im Sozialbereich und bei den Lohnersatzleistungen durchsetzen wolle.

Weiterhin hob die Fraktion der SPD hervor, mit der massiven Kürzung arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Leistungen widerspreche die Bundesregierung ihrer noch im Frühjahr beteuerten Absicht, im Konjunkturabschwung die „automatischen Stabilisatoren“ wirken zu lassen. Der weit überwiegende Teil des Sparvolumens werde bei den Beziehern niedriger Einkommen erwirtschaftet und führe deshalb zu einer entsprechenden Reduzierung der Konsumnachfrage. Dies gefährde zahlreiche Arbeitsplätze und ver-

schärfe die gegenwärtige konjunkturelle Krise. Als besonders kontraproduktiv erweise sich in diesem Zusammenhang die vorgesehene Änderung der Regelung zum Schlechtwettergeld, die in der absehbaren Tendenz einen ganzen mittelständisch geprägten Wirtschaftszweig hart treffe und die Gefahr berge, eine leistungsfähige Facharbeiterschaft zu Saisonarbeitern zu „degradieren“.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD treffe das Sparpaket nicht nur die unteren und mittleren Einkommensgruppen, sondern darüber hinaus im besonderen Maße die Menschen in den neuen Ländern wegen der dortigen überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit sowie der dort gestiegenen Lebenshaltungskosten. Das Sparpaket weite so die bereits bestehende „Gerechtigkeitslücke“, die sich bisher schon bei Steuern und Abgaben aufgetan habe, auch noch weiter aus. Damit werde die „soziale Schiefelage“ in der Gesellschaft gefährlich verschärft und der soziale Friede, der einer der wichtigsten Standortfaktoren in der Bundesrepublik Deutschland sei, aufs Spiel gesetzt. Diese bedrückende Bilanz könne insbesondere durch die kaum ins Gewicht fallende Mehrbelastung für Besserverdienende, z. B. die Kürzung des Kindergeldes sowie des Erziehungsgeldes, nicht aufgehellt werden.

Die Fraktion der SPD hielt es für unververtretbar, daß der Bildungsbereich trotz seiner besonderen Bedeutung für die Wiedereingliederung Arbeitsloser und für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Deutschland erneut von Kürzungen betroffen sein solle. Mit den in den Bildungsbereich eingreifenden oder ihn beschränkenden Änderungen im AFG werde die Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung erheblich eingeschränkt, bewährte Einrichtungen des beruflichen Bildungswesens müßten schließen und dringend benötigte Fach- und Führungskräfte stünden dann nicht mehr zur Verfügung.

Die Fraktion der SPD vertrat darüber hinaus die Auffassung, die Erhöhung der Mineralölsteuer ohne gesetzestechnische Anbindung an die Bahnreform beschreite den falschen Weg. Die Anhebung der Mineralölsteuer dürfe nicht einer allgemeinen Konsolidierung der Bundesfinanzen dienen, sondern müsse unmittelbar für die Schuldenfinanzierung im Zusammenhang mit der Bahnreform eingesetzt werden.

IV. Einzelbegründung

Zur Begründung der einzelnen Artikel wird, soweit die Annahme in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung empfohlen wird, auf die Begründung in der Drucksache 12/5502 Bezug genommen. Soweit die Änderungen auf Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse beruhen, wird auf die vorgenannte Begründung verwiesen.

Im übrigen ist zu den Änderungen folgendes zu bemerken:

Artikel 1 Nr. 25

Bei den Beratungen zum Artikel 1 Nr. 25 vertraten die Koalitionsfraktionen die Auffassung, die vorgesehene Neuregelung des Schlechtwettergeldes im Baugewerbe biete einen tragfähigen Kompromiß. Zum einen werde durch die Beibehaltung bis zum 1. April 1996 — allerdings bei Verkürzung der Anrechnungszeit um zwei Monate sowie Einführung einer sog. Karenzstunde — die notwendige Einsparsumme erhalten. Zum anderen hätten die Tarifpartner nunmehr genug Zeit, die Probleme einer ganzjährigen Beschäftigung und Entlohnung im neu abzuschließenden Rahmenvertrag von 1995 zu regeln.

Die Fraktion der SPD dagegen hat mit der Empfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau übereingestimmt und eine Streichung unter Beibehaltung der derzeit gültigen Regelung des § 74 AFG gefordert.

Die mit dieser Regelung verbundenen erheblichen Einkommensausfälle der Bauarbeitnehmer könnten von den Arbeitgebern nicht voll ausgeglichen werden. Nach Auffassung der Fraktion der SPD werde in Zukunft die daraufhin zunehmende Arbeitslosigkeit im Baugewerbe die Bundesanstalt für Arbeit mehr kosten als die erwartete Ersparnis.

Artikel 1 Nr. 34 bis 36 und Nr. 61

Die Fraktion der SPD hat nachdrücklich auf die Auswirkungen und sozialen Folgen sowie auf mögliche ausländerfeindliche Reaktionen hingewiesen, die sich aus der vorgesehenen Verkürzung der Zahlung von Arbeitslosenhilfe gerade für den Stahlsektor ergäben.

Die Fraktion der SPD machte deutlich, gerade weil die Kündigung der älteren Arbeitnehmer für die Betriebe teurer wäre, würde dies zu „betriebsbedingten“ Kündigungen von jüngeren Arbeitnehmern führen. Da diese nur unter sozialen Gesichtspunkten möglich seien, würden vornehmlich jüngere deutsche Arbeitnehmer gekündigt, die gegenüber ausländischen Kollegen im Regelfall deutlich geringere soziale Kriterien — wie z. B. Kinder — vorzuweisen hätten.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen darauf, daß die vorgesehene Neuregelung nicht nur für den Stahlsektor, sondern für alle Bereiche der Wirtschaft gelte. Im übrigen bestünde für die über 55jährigen Arbeitnehmer ein besonderer Kündigungsschutz, der auch von den Tarifparteien zu beachten sei.

Letztlich müßte daneben berücksichtigt werden, daß Sonderregelungen für ältere Arbeitnehmer auch immer zu Lasten und auf Kosten der jüngeren Arbeitnehmer erfolgen würden.

Falls die Stahlindustrie auch zukünftig Sozialpläne vorsehe — die im übrigen zu 60 v. H. vom Bund finanziert würden —, würden auch keine EG-Mittel verfallen.

Weiterhin machten die Koalitionsfraktionen deutlich, daß eine Vermeidung unerwünschter Härten bereits durch eine geänderte Stichtagsregelung erfolgen könne. Darüber hinaus könnten die betroffenen Firmen über eine den Fristen angepaßte betriebsinterne Regelung entscheidend selbst zur in Frage stehenden Sozialverträglichkeit beitragen.

Artikel 6

Der Ausschuß hat bei den Beratungen zu Artikel 6 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD beschlossen, dem Votum des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung — Streichung des Artikels — nicht zu folgen und dem Artikel 6 in der Fassung des Regierungsentwurfs zugestimmt.

Artikel 10 — neu —

Der Ausschuß hat bei den Beratungen zu Artikel 10 — neu — deutlich gemacht, daß eine Erhöhung der Schulden des Verstromungsfonds nicht wünschenswert sei, da der Bundeshaushalt zusätzlich belastet werde. Letztlich sei aber wegen des Ende 1995 auslaufenden — und deshalb in Kürze neu zu verhandelnden Stromvertrages — eine andere Lösung rechtlich nicht möglich. Insbesondere eine kostendeckende Erhöhung des Kohlepfennigs — bis auf

12 v. H. — sei wegen der augenblicklichen schlechten konjunkturellen Lage nicht umsetzbar.

Artikel 11 — neu —

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Ergänzung des § 7 BHO zugestimmt. Dabei vertraten die Koalitionsfraktionen die Auffassung, diese Ergänzung begründe keinen Aufwuchs der staatlichen Verwaltung. Vielmehr werde lediglich § 7 BHO in der bisherigen Fassung konkretisiert. Die Ergänzung sei als ein Signal insbesondere an die Länder und Gemeinden zu verstehen, entschlossener als bisher zu prüfen, ob nicht weitere Aufgaben und Leistungen privatisiert werden könnten. Um diesem Prüfungsauftrag stärkeren Nachdruck zu verleihen, werde in Kürze auch eine Änderung des § 6 Haushaltsgrundsatzgesetz erfolgen.

Die Fraktion der SPD erklärte sich zwar im Grundsatz mit der Intention des Koalitionsantrages einverstanden, vertrat aber die Auffassung, daß die vorgeschlagene Ergänzung nicht bei § 7 BHO, sondern an anderer Stelle in der BHO eingefügt werden sollte. Im übrigen sei auch unklar, welche administrativen Auswirkungen eine solche Ergänzung der BHO mit sich bringe; dies dürfe nicht dazu führen, daß der Verwaltungsvollzug lahmgelegt werde.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Adolf Roth (Gießen)

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Helmut Wieczorek (Duisburg)

Berichterstatter